

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz über die Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen und Asylbegehrenden auf dem Tempelhofer Feld

Der Senat von Berlin
MVKU III B 10
9(0)25 - 1333

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Gesetz über die Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen und Asyl-
begehrenden auf dem Tempelhofer Feld

A. Problem

Derzeit sind in Berlin die Zugangszahlen geflüchteter und Asyl begehrender Menschen stark gestiegen und es ist auch damit zu rechnen, dass der starke Zugang weiterhin anhält.

Die derzeit zulässigerweise bestehenden Unterkünfte reichen für die Aufnahme und Versorgung dieser Menschen nicht mehr aus und die Errichtung und der Betrieb von neuen Unterkunftsstandorten sind erforderlich. Neben der Grundversorgung durch Unterkünfte ist es auch erforderlich, begleitend Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung dieser Menschen zur Verfügung zu stellen.

Auf dem Tempelhofer Feld liegt östlich des Vorfeldes eine Fläche von ca. 14,4 ha, deren grundsätzliche Eignung für die Errichtung von Unterkünften und von Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung für Geflüchtete und Asylbegehrende besteht. Derzeit ist eine entsprechende Nutzung der Fläche aber durch das Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes (ThF-Gesetz) untersagt. Die Errichtung von Gebäuden im Geltungsbereich des ThF-Gesetzes ist unzulässig.

Im Jahr 2016 war mit einer Änderung des ThF-Gesetzes die Möglichkeit eröffnet worden, Flächen südlich und östlich des Vorfeldes teilweise für die befristete Schaffung mobiler Unterkünfte und mobiler Einrichtungen für Geflüchtete und Asylbegehrende sowie damit zusammenhängender Befestigungen und Einfriedungen nutzen zu können. Dies hat zu einer Errichtung dieser Anlagen auf der östlich des Vorfeldes gelegenen Fläche geführt. Die befristete Regelung ist jedoch ausgelaufen. Sowohl eine Neuerrichtung als auch der Weiterbetrieb bestehender mobiler Unterkünfte und mobiler Einrichtungen für Geflüchtete und Asylbegehrende auf dem Tempelhofer Feld sind daher nicht mehr zulässig. Die derzeit bestehenden Unterkünfte und Einrichtungen haben eine bis Ende 2025 befristete Duldung erhalten.

B. Lösung

Für die Fläche östlich des Vorfeldes werden befristet bis zum 31.12.2028 Ausnahmen von dem Verbot des ThF-Gesetzes zur Zulässigkeit von baulichen Anlagen geregelt. Die Ausnahmen beziehen sich wie bisher ausschließlich auf mobile Unterkünfte zur Unterbringung Geflüchteter und Asylbegehrender, mobile Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung sowie damit zusammenhängende Befestigungen und Einfriedungen. Die Fläche umfasst ca. 14,4 ha und ist damit größer als die bisherige Fläche von ca. 7,7 ha.

Die dort vorhandene soziale Infrastruktur/ Sportflächen sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben und ggf. verlagert werden.

Nach Fristablauf oder im Fall der vorherigen dauerhaften Nutzungsaufgabe besteht grundsätzlich die Verpflichtung zum Rückbau der Anlagen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine. Ohne die Änderung des ThF-Gesetzes wäre eine Bereitstellung von mobilen Unterkünften und mobilen Einrichtungen für Geflüchtete und Asylbegehrende in dem ausgewiesenen Randbereich des Tempelhofer Feldes unzulässig. Die derzeit bestehenden Unterkünfte und Einrichtungen müssten bis Ende 2025 zurückgebaut werden. Eine Neuerrichtung von Unterkünften und Einrichtungen könnte nicht erfolgen. Die betroffenen Menschen könnten daher nicht mehr sämtlich untergebracht werden.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt

Keine. Die Änderung des Gesetzes wirkt sich nicht auf den Klimaschutz und die Umwelt aus. Die durch das ThF-Gesetz ermöglichte Errichtung von Unterkünften und Einrichtungen kann je nach Umfang der baulichen Anlagen Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt haben, dies ist aber im Rahmen der baurechtlichen Verfahren zu bewerten. Besondere

Auswirkungen dürften dabei nicht zu erwarten sein, da nur mobile Anlagen zulässig sind und die Errichtung von Anlagen überwiegend auf bereits befestigten Flächen ermöglicht wird.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

H. Gesamtkosten

Keine. Die Änderung des Gesetzes löst selbst keine Kostenfolgen aus. Die Errichtung von baulichen Unterkünften und Einrichtungen für Geflüchtete und Asylbegehrende ist nicht unmittelbare Folge der Gesetzesänderung, sondern wird dadurch nur ermöglicht.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

J. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine. Die im Geltungsbereich des ThF-Gesetzes liegenden Flächen befinden sich im Eigentum des Landes Berlin, lediglich für einen kleinen Teil dieses Areal (ca. 4,74 % der Fläche) wird eine derzeit nicht zulässige Nutzung ermöglicht.

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Der Senat von Berlin
MVKU III B 10
9(0)25-1333

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz über die Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen
und Asylbegehrenden auf dem Tempelhofer Feld

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes zum Erhalt des Tempelhofer Feldes

Das Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes vom 14. Juni 2014 (GVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Flüchtlinge“ durch die Wörter „geflüchtete Menschen“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bis zum 31. Dezember 2028 sind auf der in Anlage 4 dargestellten Fläche östlich des Vorfeldes

1. mobile Unterkünfte zur Unterbringung von geflüchteten Menschen und Asylbegehrenden,

2. mobile Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung sowie

3. damit zusammenhängende Befestigungen und Einfriedungen

zulässig. Nach Ablauf der Frist oder im Fall einer vorherigen dauerhaften Aufgabe der Nutzung nach Satz 1 sind die Anlagen zurückzubauen. Satz 2 findet

keine Anwendung auf Anlagen, die nach § 7 genehmigungsfähig sowie baurechtlich zulässig und in dem Entwicklungs- und Pflegeplan gemäß Anlage 3

entsprechend berücksichtigt sind. Die baurechtlichen Vorschriften, insbesondere § 246 Absatz 13 des Baugesetzbuchs, bleiben unberührt.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 3 wird Absatz 2.

e) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. Die Anlage 4 erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.


Anhang zu Artikel 1 Nummer 2

„Anlage 4





Fläche gemäß § 9 Absatz 1

 Flächenabgrenzung
ca. 144.242 m² = 4,74% der Fläche des Tempelhofer Feldes


0 250 500 m

Darstellung gem. Anlage 1 (nachrichtl. Übernahme)

 Räumliche Abgrenzung des Tempelhofer Feldes (304 ha)
 Abgrenzung „Äußerer Wiesenring zum Zentralen Wiesenbereich“

A. Begründung:

a) Allgemeines

Angesichts der steigenden Zahl der Geflüchteten und Asylbegehrenden und der bestehenden begrenzten Kapazitäten für die Unterbringung ist eine unkomplizierte und schnelle Bereitstellung von Unterkünften und Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung erforderlich. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen muss auch auf Flächen zurückgegriffen werden, die bislang nicht für diese Nutzung zur Verfügung standen und anderen Zweckbestimmungen unterlagen.

Für die Schaffung von Unterkünften bietet sich unter anderem das im Landeseigentum liegende Tempelhofer Feld an. Dort liegt östlich des Vorfeldes eine Fläche von ca. 14,4 ha, deren grundsätzliche Eignung für die Errichtung von Unterkünften und von Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung für Geflüchtete und Asylbegehrende besteht. Bereits mit der Änderung des § 9 des Gesetzes zum Erhalt des Tempelhofer Feldes (ThF-Gesetz) durch Gesetz vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 31) wurde ermöglicht, dass Flächen südlich und östlich des Vorfeldes von insgesamt 12 ha für die Unterbringung von Geflüchteten und Asylbegehrenden befristet bereitgestellt werden konnten.

Die Befristung ist jedoch abgelaufen. Die derzeit bestehenden Unterkünfte und Einrichtungen haben lediglich eine Ende 2025 auslaufende Duldung erhalten.

Damit der leicht nutzbare und gut erschlossene östlich des Vorfeldes gelegene Randbereich des Tempelhofer Feldes für die Errichtung und den Verbleib von Unterkünften und von Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung für Geflüchtete und Asylbegehrende weiterhin und auch über den bisherigen Umfang hinaus zur Verfügung gestellt werden kann, ist erneut die Änderung des ThF-Gesetzes erforderlich. Zum einen wird eine neue Befristung bis zum 31.12.2028 eingeführt. Zum anderen wird eine größere Fläche bereitgestellt, da aufgrund der gestiegenen Zahl von Geflüchteten und Asylbegehrenden mehr Fläche benötigt wird. Die Fläche, die nunmehr für Unterkünfte und Einrichtungen auf dem Tempelhofer Feld zur Verfügung gestellt wird, ist in der neuen Anlage 4 ausgewiesen. Die dort vorhandene soziale Infrastruktur/ Sportflächen sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben und ggf. verlagert werden.

Der Bedarf und die Inanspruchnahme der Fläche werden jeweils im Senat festgestellt.

Die bereits auf der Fläche östlich des Vorfeldes errichteten Unterkünfte für Geflüchtete und Asylbegehrende und die Einrichtung für Bildung, Begegnung und Betreuung (Zirkus Cabuwazi) können nach ThF-Gesetz weiter befristet errichtet bleiben, die baurechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes)

Zu Nummer 1 (§ 9)

Zu Buchstabe a) (Überschrift)

Der bisher verwendete Begriff „Flüchtlinge“ wird durch den Begriff „geflüchtete Menschen“ ersetzt, um der neuen sprachlichen Entwicklung gerecht zu werden.

Zu Buchstabe b) (Absatz 1)

Gemäß dem neuen Absatz 1 Satz 1 sind auf der in Anlage 4 dargestellten Fläche östlich des Vorfeldes 1. mobile Unterkünfte zur Unterbringung von geflüchteten Menschen und Asylbegehrenden, 2. mobile Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung sowie 3. damit zusammenhängende Befestigungen und Einfriedungen zulässig. Das umfasst die Neuerrichtung und den Verbleib der schon bestehenden Unterkünfte und Einrichtungen.

Die bisherige und inzwischen abgelaufene Befristung wird allerdings bis zum 31.12.2028 verlängert, da die Zugangszahlen Geflüchteter und Asylbegehrender weiterhin hoch sind und möglicherweise noch steigen. Die Befristung erfolgt, da die in § 5 vorgesehene grundsätzlich vollumfängliche Nutzung des Tempelhofer Feldes durch die Bevölkerung Berlins und die Besucherinnen und Besucher Berlins nur in dem Zeitraum eingeschränkt werden soll, in dem die Unterkünfte und Einrichtungen für Geflüchtete und Asylbegehrende auf dem Tempelhofer Feld erforderlich sind. Aufgrund der steigenden Zahl dieser Menschen wird dies bis zum 31.12.2028 und damit für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren als erforderlich angesehen.

Neu aufgenommen ist Absatz 1 Satz 2, der ausdrücklich zum Rückbau der errichteten Anlagen nach Ablauf der in Satz 1 gesetzten Frist oder nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung verpflichtet. Wie nach dem bisherigen § 9 Absatz 4 sind gemäß dem neuen Absatz 1

Satz 3 hiervon ausgenommen die Anlagen, die nach § 7 genehmigungsfähig sowie baurechtlich zulässig und in dem Entwicklungs- und Pflegeplan gemäß Anlage 3 entsprechend berücksichtigt sind.

Der bisherige Absatz 1 Satz 3, nach dem die baurechtlichen Vorschriften unberührt bleiben, bleibt inhaltlich unverändert, wird aber der neue Absatz 1 Satz 4.

Zu Buchstabe c) (Absatz 2 (alt))

Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben, da auf das dort geregelte Erfordernis einer gesonderten Genehmigung für die Errichtung von Anlagen nach Absatz 1 durch die für Naturschutz zuständige Senatsverwaltung aus Gründen der Entbürokratisierung und Beschleunigung verzichtet wird.

Zu Buchstabe d) (Absatz 2 (neu))

Als Folge der Aufhebung des bisherigen Absatzes 2 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2.

Zu Buchstabe e) (Absatz 4 (alt))

Die in dem bisherigen Absatz 4 enthaltene Regelung, dass eine Rückbaupflicht für Anlagen entfällt, die nach § 7 genehmigungsfähig sowie baurechtlich zulässig und in dem Entwicklungs- und Pflegeplan gemäß Anlage 3 entsprechend berücksichtigt sind, ist nunmehr in Absatz 1 Satz 3 aufgenommen. Absatz 4 wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 2

Die bisherige Anlage 4 wird neu gefasst.

Diese weist eine Fläche östlich des Vorfeldes aus, auf der mobile Unterkünfte zur Unterbringung von Geflüchteten und Asylbegehrenden, mobile Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung sowie damit zusammenhängende Befestigungen und Einfriedungen zulässig sind. Die in der bisherigen Anlage 4 ausgewiesene Fläche B südlich des Vorfeldes von ca. 6,1 ha wird in der neuen Anlage 4 nicht mehr ausgewiesen. Stattdessen wird die bisherige Fläche A erweitert. Nunmehr wird eine Fläche östlich des Vorfeldes von ca. 14,4 ha anstatt von bisher (nur) ca. 7,7 ha ausgewiesen. Diese Erweiterung ist der steigenden Zahl der Geflüchteten und Asylbegehrenden geschuldet. Insgesamt werden damit ca. 4,74 % der Fläche des Tempelhofer Feldes für die Unterkünfte und Einrichtungen für Geflüchtete und Asylbegehrende befristet zur Verfügung gestellt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Gesetzesänderung.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Keine. Die Änderung des Gesetzes löst selbst keine Kostenfolgen aus. Die Errichtung von baulichen Anlagen zur Unterbringung von Geflüchteten und Asylbegehrenden ist nicht unmittelbare Folge der Gesetzesänderung, sondern wird dadurch nur ermöglicht.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt:

Keine. Die Änderung des Gesetzes wirkt sich nicht auf den Klimaschutz und die Umwelt aus. Die durch das ThF-Gesetz ermöglichte Errichtung von baulichen Unterkünften und Einrichtungen kann je nach Umfang der baulichen Anlagen Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt haben, dies ist aber im Rahmen der baurechtlichen Verfahren zu bewerten. Besondere Auswirkungen dürften nicht zu erwarten sein, da nur mobile Anlagen zulässig sind und die Errichtung von Anlagen überwiegend auf bereits befestigten Flächen ermöglicht wird.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine

I. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine. Die im Geltungsbereich des ThF-Gesetzes liegenden Flächen befinden sich im Eigentum des Landes Berlin, lediglich für kleine Teile dieses Areal (ca. 4,74 % der Fläche) wird eine derzeit nicht zulässige Nutzung ermöglicht.

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 28. November 2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Manja Schreiner

Regierender Bürgermeister

Senatorin für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

alte Fassung	neue Fassung
Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes (ThF-Gesetz) vom 14. Juni 2014 (GVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist	Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes (ThF-Gesetz) vom 14. Juni 2014 (GVBl. S. 190), das zuletzt durch
[§ 1- 8]	[§ 1 - 8 unverändert]
<p>§ 9</p> <p>Befristete Errichtung von Anlagen für <u>Flüchtlinge</u> und Asylbegehrende</p>	<p>§ 9</p> <p>Befristete Errichtung von Anlagen für geflüchtete Menschen und Asylbegehrende</p>
<p><u>(1) Bis zum 31. Dezember 2019 dürfen auf den in Anlage 4 dargestellten Flächen A und B südlich und östlich des Vorfeldes</u></p> <p><u>1. mobile Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden,</u></p> <p><u>2. mobile Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung sowie</u></p> <p><u>3. damit zusammenhängende Befestigungen und Einfriedungen</u></p> <p><u>geschaffen werden. Die Errichtung ist auf längstens drei Jahre zu befristen. Die baurechtlichen Vorschriften, insbesondere § 246 Absatz 13 des Baugesetzbuchs, bleiben unberührt.</u></p>	<p>(1) Bis zum 31. Dezember 2028 sind auf der in Anlage 4 dargestellten Fläche östlich des Vorfeldes</p> <p>1. mobile Unterkünfte zur Unterbringung von geflüchteten Menschen und Asylbegehrenden,</p> <p>2. mobile Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung sowie</p> <p>3. damit zusammenhängende Befestigungen und Einfriedungen</p> <p>zulässig. Nach Ablauf der Frist oder im Fall einer vorherigen dauerhaften Aufgabe der Nutzung nach Satz 1 sind die Anlagen zurückzubauen. Satz 2 findet keine Anwendung auf Anlagen, die nach § 7 genehmigungsfähig sowie baurechtlich zulässig und in dem Entwicklungs- und Pflegeplan gemäß Anlage 3 entsprechend berücksichtigt sind. Die baurechtlichen Vorschriften, insbesondere § 246 Absatz 13 des Baugesetzbuchs, bleiben unberührt.</p>
<p><u>(2) Die Anlagen nach Absatz 1 bedürfen entsprechend § 7 Absatz 1 und 3 der Genehmigung der für Naturschutz zuständigen Senatsverwaltung.</u></p>	<p>(Absatz 2 wird aufgehoben.)</p>

(3) § 5 Absatz 3 Nummer 3 und 4, § 7 Absatz 1 und 3 und § 8 finden insoweit für die in Absatz 1 genannten Flächen und Anlagen keine Anwendung.	(2) § 5 Absatz 3 Nummer 3 und 4, § 7 Absatz 1 und 3 und § 8 finden insoweit für die in Absatz 1 genannten Flächen und Anlagen keine Anwendung.
<u>(4) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 brauchen Anlagen nicht zurückgebaut zu werden, wenn sie nach § 7 genehmigungsfähig sowie baurechtlich zulässig und in dem Entwicklungs- und Pflegeplan gemäß Anlage 3 entsprechend berücksichtigt sind.</u>	(Absatz 4 wird aufgehoben)
[§ 10]	[§ 10 u n v e r ä n d e r t]
[Anlage 4]	[Anlage 4 neu gefasst]

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verfassung von Berlin

Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 502) geändert worden ist

Artikel 59

- (1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote müssen auf Gesetz beruhen.
- (2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist über Gesetzesvorhaben zu informieren. Gesetzentwürfe des Senats sind spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem betroffene Kreise unterrichtet werden, auch dem Abgeordnetenhaus zuzuleiten.
- (4) Jedes Gesetz muß in mindestens zwei Lesungen im Abgeordnetenhaus beraten werden. Zwischen beiden Lesungen soll im allgemeinen eine Vorberatung in dem zuständigen Ausschuß erfolgen.
- (5) Auf Verlangen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Senats hat eine dritte Lesung stattzufinden.

Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes

Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes (ThF-Gesetz) vom 14. Juni 2014 (GVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist

§ 5 Rechte und Pflichten des Landes Berlin

- (1) Eigentümerin des Tempelhofer Feldes ist und bleibt das Land Berlin, nachfolgend als Eigentümerin bezeichnet.
- (2) Die Eigentümerin hat das Tempelhofer Feld in seiner Gesamtheit zu erhalten und zu schützen. Sie hat den Erhalt und Schutz aktiv zu betreiben und hierzu die in Anlage 3 beschriebenen Maßnahmen durchzuführen.
- (3) Die Eigentümerin verzichtet, soweit in § 7 keine Ausnahmen hierzu genannt sind, darauf
 1. Rechtsgeschäfte im Rechtssinne, die diesem Gesetz widersprechen, abzuschließen,
 2. Verfügungen im Rechtssinne, die diesem Gesetz widersprechen, vorzunehmen,
 3. Gebäude und Bauwerke im Rechtssinne zu errichten und
 4. bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen herzustellen.

§ 7 Genehmigungspflicht

- (1) Über das Maß üblicher und auch typischer Freizeit- und Erholungsnutzung des Tempelhofer Feldes wesentlich hinausgehende Veranstaltungen und Vorhaben bedürfen der Genehmigung und sind ausschließlich auf dem Äußeren Wiesenring zulässig. Die Genehmigung bedarf eines schriftlichen oder elektronischen Antrages bei der für den Naturschutz zuständigen Senatsverwaltung.
- (2) Ausschließlich auf dem Äußeren Wiesenring und den darin befindlichen sonstigen Flächen sind folgende Vorhaben zur Unterstützung der Freizeit- und Erholungsnutzung und der

Unterstützung der Naturhaushaltsfunktionen zulässig, soweit sie nach Absatz 3 genehmigt sind:

1. Die bauliche Anlage ungedeckter Sportflächen,
2. die dauerhafte Möblierung mit Sitzgelegenheiten, Tischen und Abfallbehältern,
3. die Errichtung und der Betrieb von sanitären Anlagen,
4. die Errichtung von unbeleuchteten Hinweiszeichen zum Zwecke der Wegweisung und zur nicht gewerblichen Information,
5. die Errichtung und der Betrieb einer Beleuchtung von Wegen, soweit diese befestigt sind,
6. die Errichtung von Fliegenden Bauten,
7. die dezentrale Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser von Dachflächen und vom Vorfeld des Flughafens,
8. das Verlegen und Betreiben von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen für die oben genannten Zwecke,
9. der Einsatz motorisierter Fahrzeuge für die oben genannten Zwecke und zur Versorgung mit Lebensmitteln,
10. Allmende-Nutzungen gemäß Anlage 3.

(3) Eine Genehmigung kann nur dann von der für den Naturschutz zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden, wenn eine Veranstaltung oder ein Vorhaben dem Schutz des Tempelhofer Feldes im Sinne dieses Gesetzes nicht widerspricht.

(4) Mit den Zielen dieses Gesetzes vereinbar und insofern frei von einer Genehmigungspflicht nach Absatz 1 sind:

1. Bauliche Maßnahmen zur Erhaltung von Gebäuden, Bauwerken und baulichen Anlagen und deren Einfriedungen und Einzäunungen, die im Zeitpunkt der Öffnung des Tempelhofer Feldes für die Öffentlichkeit am 8. Mai 2010 bereits bestanden haben,
2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den Konversionsflächen,
3. die Pflanzung von solitären Obstbäumen und solitären Flurgehölzen im Äußeren Wiesenring,
4. die dezentrale Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser von Dachflächen und vom Vorfeld des Flughafens,
5. der angemessene Einsatz motorisierter Fahrzeuge im Rahmen einer sachgerechten Pflege und/oder zur Aufsicht.

(5) Andere genehmigungsrechtliche Erfordernisse bleiben von § 7 unberührt.

Baugesetzbuch

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

§ 246 Sonderregelungen für einzelne Länder; Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte

(1) In den Ländern Berlin und Hamburg entfallen die in § 6 Absatz 1, § 10 Absatz 2 und § 190 Absatz 1 vorgesehenen Genehmigungen oder Zustimmungen; das Land Bremen kann bestimmen, dass diese Genehmigungen oder Zustimmungen entfallen.

(1a) Die Länder können bestimmen, dass Bebauungspläne, die nicht der Genehmigung bedürfen, und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1, § 35 Absatz 6 und § 165 Absatz 6 vor ihrem Inkrafttreten der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen sind; dies gilt nicht für Bebauungspläne nach § 13. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Absatz 2 rechtfertigen würde, innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige geltend zu machen. Der Bebauungsplan und die Satzungen dürfen nur in Kraft gesetzt werden, wenn die höhere Verwaltungsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb der in Satz 2 bezeichneten Frist geltend gemacht hat.

(2) Die Länder Berlin und Hamburg bestimmen, welche Form der Rechtsetzung an die Stelle der in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Satzungen tritt. Das Land Bremen kann eine solche Bestimmung treffen. Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg können eine von § 10 Absatz 3, § 16 Absatz 2, § 22 Absatz 2, § 143 Absatz 1, § 162 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und § 165 Absatz 8 abweichende Regelung treffen.

(3) § 171f ist auch auf Rechtsvorschriften der Länder anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2007 in Kraft getreten sind.

(4) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

(5) Das Land Hamburg gilt für die Anwendung dieses Gesetzbuchs auch als Gemeinde.

(6) § 9 Absatz 2d gilt entsprechend für Pläne, die gemäß § 173 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 233 Absatz 3 als Bebauungspläne fortgelten.

(7) Die Länder können bestimmen, dass § 34 Absatz 1 Satz 1 bis zum 31. Dezember 2004 nicht für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung anzuwenden ist. Wird durch eine Regelung nach Satz 1 die bis dahin zulässige Nutzung eines Grundstücks aufgehoben oder wesentlich geändert, ist § 238 entsprechend anzuwenden.

(8) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 gilt § 34 Absatz 3a Satz 1 entsprechend für die Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen in bauliche Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, und für deren Erweiterung, Änderung oder Erneuerung.

(9) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 gilt die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 für Vorhaben entsprechend, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, wenn das Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit nach § 30 Absatz 1 oder § 34 zu beurteilenden bebauten Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs erfolgen soll.

(10) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 kann in Gewerbegebieten (§ 8 der Baunutzungsverordnung, auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2) für Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn an dem Standort Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können oder allgemein zulässig sind und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. § 36 gilt entsprechend.

(11) Soweit in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 8 der Baunutzungsverordnung (auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2) Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können, gilt § 31 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass Anlagen für soziale Zwecke, die der Unterbringung und weiteren Versorgung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden dienen, dort bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 in der Regel zugelassen werden sollen. Satz 1 gilt entsprechend für in übergeleiteten Plänen festgesetzte Baugebiete, die den in Satz 1 genannten Baugebieten vergleichbar sind.

(12) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 kann für die auf längstens drei Jahre zu befristende

1. Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende,
2. Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten nach den §§ 8 bis 11 der Baunutzungsverordnung (auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2) in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die in Satz 1 genannte Frist von drei Jahren kann bei Vorliegen der dort genannten Befreiungsvoraussetzungen um weitere drei Jahre verlängert werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030. Sofern die Frist bereits abgelaufen ist, gilt Satz 1 auch für die auf drei Jahre, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 zu befristende Fortsetzung der zuvor ausgeübten Nutzung einer bestehenden baulichen Anlage entsprechend. § 36 gilt entsprechend.

(13) Im Außenbereich (§ 35) gilt unbeschadet des Absatzes 9 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 entsprechend für

1. die auf längstens drei Jahre zu befristende Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende,
2. die Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen, auch wenn deren bisherige Nutzung aufgegeben wurde, in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende, einschließlich einer erforderlichen Erneuerung oder Erweiterung.

Die in Satz 1 Nummer 1 genannte Frist von drei Jahren kann um weitere drei Jahre, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 verlängert werden; für die Verlängerung gilt die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Sofern die Frist bereits abgelaufen ist, gilt auch für die Entscheidung über die auf drei Jahre, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 zu befristende erneute Zulässigkeit einer bereits errichteten mobilen Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Für Vorhaben nach Satz 1 gilt § 35 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 entsprechend. Wird zum Zeitpunkt einer Nutzungsänderung nach Satz 1 Nummer 2 eine Nutzung zulässigerweise ausgeübt, kann diese im Anschluss wieder aufgenommen werden; im Übrigen gelten für eine nachfolgende Nutzungsänderung die allgemeinen Regeln. Die Rückbauverpflichtung nach Satz 4 entfällt, wenn eine nach Satz 5 zulässige Nutzung aufgenommen wird oder wenn sich die Zulässigkeit der nachfolgenden

Nutzung aus § 30 Absatz 1, 2 oder § 33 ergibt. Die Sicherstellung der Rückbauverpflichtung nach Satz 4 in entsprechender Anwendung des § 35 Absatz 5 Satz 3 ist nicht erforderlich, wenn Vorhabenträger ein Land oder eine Gemeinde ist.

(13a) Von den Absätzen 8 bis 13 darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit dringend benötigte Unterkünfte im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen, nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können.

(14) Soweit auch bei Anwendung der Absätze 8 bis 13 dringend benötigte Unterkunftsmöglichkeiten im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen, nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können, kann bei Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder sonstigen Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften in erforderlichem Umfang abgewichen werden. Zuständig ist die höhere Verwaltungsbehörde. Die Gemeinde ist anzuhören; diese Anhörung tritt auch an die Stelle des in § 14 Absatz 2 Satz 2 vorgesehenen Einvernehmens. Satz 3 findet keine Anwendung, wenn Vorhabenträger die Gemeinde oder in deren Auftrag ein Dritter ist. Für Vorhaben nach Satz 1 gilt § 35 Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3 entsprechend. Absatz 13 Satz 5 gilt entsprechend. Die Rückbauverpflichtung nach Satz 5 entfällt, wenn eine nach Satz 6 zulässige Nutzung aufgenommen wird oder wenn sich die Zulässigkeit der nachfolgenden Nutzung aus § 30 Absatz 1, 2 oder § 33 ergibt. Die Sicherstellung der Rückbauverpflichtung nach Satz 5 in entsprechender Anwendung des § 35 Absatz 5 Satz 3 ist nicht erforderlich, wenn Vorhabenträger ein Land oder eine Gemeinde ist. Wenn Vorhabenträger ein Land oder in dessen Auftrag ein Dritter ist, gilt § 37 Absatz 3 entsprechend; im Übrigen findet § 37 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 auf Vorhaben nach Satz 1 keine Anwendung.

(15) In Verfahren zur Genehmigung von baulichen Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 das Einvernehmen abweichend von § 36 Absatz 2 Satz 2 (auch in Verbindung mit Absatz 10 Satz 2 und Absatz 12 Satz 2) als erteilt, wenn es nicht innerhalb eines Monats verweigert wird.

(16) Bei Vorhaben nach den Absätzen 9 und 13 sowie bei Vorhaben nach Absatz 14 im Außenbereich gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 entsprechend.

(17) Die Befristung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 in den Absätzen 8 bis 13 sowie 14 bis 16 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren von den Vorschriften Gebrauch gemacht werden kann. [Bei Verweisung auf einzelne Paragraphen oder kurze Abschnitte anderer Gesetze oder Verordnungen sind diese im Wortlaut aufzuführen.]

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Eine Beteiligung von Verbänden, Vereinigungen oder sonstigen Interessenvertreterinnen oder Interessenvertretern ist im Zusammenhang mit der Änderung dieses Gesetzes nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.